



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 30. September 2020

Seite 1 von 4

Krankenhausgesellschaft
Nordrhein-Westfalen e. V.
Humboldtstr. 31
40237 Düsseldorf

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

AOK Nordwest
Kopenhagener Straße 1
44269 Dortmund

Sina Koudellou

Telefon 0211 855-3477

Telefax 0211 855-021187565

10241

sina.koudellou@mags.nrw.de

AOK Rheinland/Hamburg
Kasernenstr. 61
40213 Düsseldorf

BKK Landesverband NordWest
Hatzper Str. 36
45149 Essen

IKK Classic
Albrecht-Thaer-Str. 36-38
48147 Münster

KNAPPSCHAFT
Knappschaftstr. 1
44799 Bochum

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

vdek-Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen
Geschäftsstelle Westfalen-Lippe
Kampstr. 42
44137 Dortmund

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Verband der privaten
Krankenversicherung e.V.
Landesausschuss Nordrhein-Westfalen
Gustav-Heinemann-Ufer 74c
50968 Köln

Nachrichtlich:
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

**Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Höhe des
Ausbildungszuschlags für das Jahr 2020 nach §17 a Absatz 5 Satz 1
Nr. 2 KHG in Verbindung mit der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu
§17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG**

Antrag der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen (KGNW)
gemäß § 17a Absatz 8 Satz 2 KHG vom 21.09.2020.

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie den Genehmigungsbescheid für die Höhe des
Ausbildungszuschlags gemäß § 17 a Abs. 8 Satz 2 KHG für den Zeitraum
01.10.2020 bis 31.12.2020.

Genehmigungsbescheid

Gemäß § 17a Abs. 8 Satz 2 KHG wird für das Land Nordrhein-Westfalen
die zwischen der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, den
Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen, den Verbänden der
Ersatzkassen und dem Landesausschuss des Verbandes der Privaten
Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen getroffene und mit
Schreiben der KGNW vom 04.12.2019 i.V.m Schreiben vom 21.09.2020
vorgelegte Vereinbarung über die Höhe des Ausbildungszuschlags im
Zeitraum vom 01.10.2020 bis 31.12.2020 nach § 17a Abs. 5 S. 1 Nr. 2
KHG in Verbindung mit der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17a Abs.

5 S. 1 Nr. 1 bis 3 KHG unter dem Vorbehalt, dass die weiteren Regelungen der ursprünglichen Genehmigung unberührt bleiben,

- mit einem Ausbildungszuschlag je voll- und teilstationärem Fall in Höhe von 104,26 Euro

genehmigt.

Die befristete Erhöhung des Ausbildungszuschlags für das Jahr 2020 für den Zeitraum 01.05.2020 bis 30.09.2020 in Höhe von 208,52 Euro wird damit aufgehoben.

Sofern mit Wirkung zum 01.01.2021 kein neuer Ausbildungszuschlag zwischen der KGNW und den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen, den Verbänden der Ersatzkassen und dem Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen vereinbart und von mir genehmigt wurde, gilt der Ausbildungszuschlag ohne Ausgleich in Höhe von 101,83 Euro je voll- und teilstationärem Fall.

Begründung:

Mit Schreiben vom 21.09.2020 hat die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V. die Aufhebung der Genehmigung der vorbezeichneten Vereinbarung zur befristeten Erhöhung des Ausbildungszuschlages beantragt. Die ursprüngliche Genehmigung vom 18.12.2019 trifft damit wieder in Kraft.

Das Ministerium ist gemäß § 2 Nr. 7 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und Verfahren auf dem Gebiet des Krankenhauswesens (KHZVV) vom 21. Oktober 2008 zuständige Landesbehörde i. S. d. § 17a Abs. 8 S. 2 KHG.

Die Genehmigung ist nach § 17a Abs. 8 S. 2 KHG zu erteilen, da die Vereinbarung den Vorgaben des § 17a Abs. 5 und 6 KHG entspricht und sonstige rechtliche Vorschriften beachtet worden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag


Sahra-Michelle Reinecke

